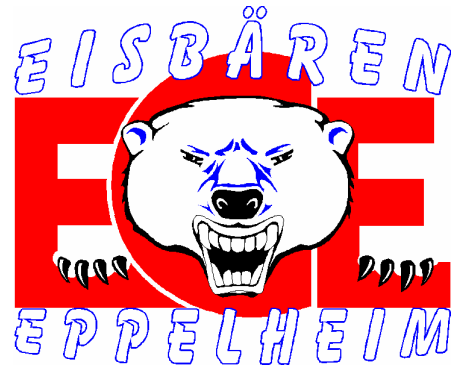


# Eissport Club Eisbären Eppelheim



## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
"Eissport Club Eisbären Eppelheim e.V."  
- ECE -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppelheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim  
Registergericht / Amtsgericht Heidelberg  
unter der Nummer 1310 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied beim Badischen  
Sportbund e.V., Karlsruhe sowie beim  
Eissportverband Baden-Württemberg  
e.V. und seine übergeordneten Verbände.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der  
Fähigkeiten junger Menschen und deren  
Familien und sie zu sozialem  
Gemeinwesen hinzuführen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht  
insbesondere durch
  - 2.1. Die sportliche Ausbildung von  
Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen  
in allen Disziplinen des Eissports, auf  
Grundlage der Vermittlung der sozialen  
Werte eines funktionierenden  
Gemeinwesens.
  - 2.2. Die Förderung sportlicher  
Wettkämpfe, wie z.B. Kür- und  
Pflichtlauf, Eishockey sowie sonstiger auf  
Eis auszuführende Wettkämpfe.
  - 2.3. Die Pflege der Gymnastik.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte  
Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.  
Mai bis zum 30. April eines jeden Jahres.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche  
Person werden.
2. Juristische Personen können als  
fördernde Mitglieder aufgenommen  
werden. Sie haben die gleichen Rechte  
wie Mitglieder gemäß Absatz 1 mit  
Ausnahme des aktiven und passiven  
Wahlrechts.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim  
Vorstand zu beantragen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt ohne Gründe vom Vorstand.
6. Der Verein hat
  - 6.1 Aktive Mitglieder
  - 6.2 Passive (fördernde) Mitglieder
  - 6.3 Jugendliche Mitglieder (Mitglieder unter 18 Jahre)
  - 6.4 Ehrenmitglieder
  - 6.5 Sponsorenpoolmitglieder
7. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
8. Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt worden ist und die Ehrenmitgliedschaft angenommen hat.
9. Jugendliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht; sie haben kein Stimmrecht.
10. Sponsorenpoolmitglieder haben kein passives Wahlrecht; sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Kuratorium oder schriftlich zu Rechtfertigen. Der Beschluß über den

Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Kuratoriums steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kuratorium eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Die Entscheidung wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefaßte Beschluß fort. Neben Beiträgen kann die Mitgliederversammlung einmalige Leistungen beschließen.

## **§ 8 Umlagen**

Der Verein erhebt Umlagen in Höhe von 125 € Diese sind durch 25 Arbeitsstunden a 5 € im Zeitraum 01.Mai bis 30.April abzuleisten. Die Umlagen werden Einmalig pro Familienmitgliedschaft oder aktiver Spieler der 1.Mannschaft erhoben. Ausgenommen davon sind passive Mitglieder und Sponsoren. Mitglieder die bis zum 01.11. eines jeden Jahres die volle Stundenzahl erbracht haben, sind vom Abzug nicht betroffen. Nach dem 01.11. wird der volle Betrag in Höhe von 125 € fällig. Wenn die Arbeitsstunden bis zum 30.04. des Folgejahres erbracht werden, so wird der volle

Betrag in Höhe von 125 € zurück erstattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsstunden, die im Rahmen des Spielbetriebes oder des allgemeinen Vereinslebens ( Kerwe, Grillfest usw.) erbracht werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung soll jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - 2.1. auf Beschluß des Vorstands,
  - 2.2. auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder.Die Einberufung hat durch den Vorstand innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann entweder durch Bekanntmachung in der RNZ oder durch Rundschreiben erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Enthaltungen zählen nicht mit.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
  - 4.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Revisoren.
  - 4.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
  - 4.3. Entlastung des Vorstands.

- 4.4. Wahl der Revisoren.
- 4.5. Festsetzung des Jahresbeitrags.
- 4.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4.7. Beschlußfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungs-Beschluss.
- 4.8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 4.9. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung.

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem Vorsitzenden
  - 1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur zur Vertretung berufen sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zu seiner Unterstützung einsetzen. Dieser ist zu Vorstands- und Beiratssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.

### **§ 13 Der Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Für ihn gilt § 11 Abs. 3 sinngemäß.
2. Dem Beirat gehören an:
  - 2.1. Der Vorstand
  - 2.2. Die Abteilungsleiter
  - 2.3. bis Neun weitere Mitglieder

### **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist vor jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu bestimmen.

### **§ 15 Revisoren**

1. Der Verein hat zwei Revisoren.
2. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt.
3. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse und Belege zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und Belege zu prüfen.

4. Die Revisoren erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand unverzüglich Bericht über das Prüfungsergebnis.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung und Anfallberechtigung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Stimmen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppelheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

**Eppelheim , im Juni 2002**